

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 18. OKTOBER 1979¹

**GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Rechtssache 125/78

Leitsätze

1. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Einleitung auf Antrag von Personen oder Personenvereinigungen — Verpflichtung der Kommission, das Verfahren durch eine Entscheidung im Sinne von Artikel 189 des Vertrages abzuschließen — Fehlen einer solchen Verpflichtung — Mitteilung im Sinne von Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 — Wirkungen*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b; Verordnung Nr. 99/63 der Kommission, Art. 6)
2. *Untätigkeitsklage — Aufforderung an das Organ, tätig zu werden — Stellungnahme im Sinne von Artikel 175 Absatz 2 des Vertrages — Begriff*
(EWG-Vertrag, Art. 175 Abs. 2)
3. *Verfahren — Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens — Umfang — Neue Anträge — Unzulässigkeit*
(Verfahrensordnung, Art. 42 § 2 Abs. 1)

1. Die in Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 genannte Mitteilung soll, wie aus den Worten „so teilt sie den Antragstellern die Gründe hierfür mit“ folgt, nur sicherstellen, daß ein Antragsteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 17 über die Gründe unterrichtet wird, die die Kommission zu dem Ergebnis gelangen lassen, daß es nach den von ihr im Laufe der Untersuchung ermittelten Umständen nicht gerechtfertigt ist, dem Antrag stattzugeben. Diese Mitteilung setzt die Einstellung des Verfahrens voraus, hin-

dert die Kommission jedoch nicht, es wieder aufzunehmen, wenn sie dies für angebracht hält, insbesondere wenn der Antragsteller innerhalb der ihm zu diesem Zweck nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 eingeräumten Frist neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte vorbringt. Der Auffassung, das Stellen eines solchen Antrags begründe einen Anspruch auf eine Entscheidung der Kommission im Sinne von Artikel 189 des Vertrages über das Vorliegen der Zuwiderhandlung, kann somit nicht gefolgt werden.

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.

Selbst wenn man übrigens unterstellt, eine solche Mitteilung wäre eine Entscheidung und könnte deshalb nach Artikel 173 des Vertrages angefochten werden, so würde daraus immer noch nicht folgen, daß der Antragsteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 17 Anspruch auf eine abschließende Entscheidung der Kommission über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der behaupteten Zuwiderhandlung hätte. Denn die Kommission kann nicht verpflichtet sein, das Verfahren unter allen Umständen bis zu einer endgültigen Entscheidung fortzusetzen. Die entgegengesetzte Auslegung würde dem Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 seinen Sinn nehmen, wonach die Kommission unter bestimmten Umständen davon absehen kann, die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung zur Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlung zu verpflichten.

2. Ein Schreiben, mit dem die Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 einem Antragsteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 17 unter Angabe von Gründen und unter Einräumung einer Frist zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen antwortet, daß das Ergebnis der Ermittlungen die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages nicht erlaubt, ist eine Stellungnahme im Sinne von Artikel 175 Absatz 2 des Vertrages.
3. Artikel 42 § 2 Absatz 1 der Verfahrensordnung erlaubt es dem Kläger, den Antrag aus dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz ausnahmsweise auf neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu stützen. Dagegen erlaubt diese Bestimmung dem Kläger nicht, neue Anträge zu stellen, und erst recht nicht, von einer Untätigkeitsklage zu einer Nichtigkeitsklage überzugehen.

In der Rechtssache 125/78

GEMA, GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE, Herzog-Wilhelm-Straße 29, München, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihren Rechtsberater Erich Zimmermann, Zustellungsbevollmächtigter: Herr Mário Cervino, Rechtsberater der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,